

LANDWIRTSCHAFTSPRAKTIKANTEN 2012

Lohn

Der Lohn für die Praktikanten setzt sich wie folgt zusammen:

| | | |
|-----------------|--------------|----------------|
| | 3 - 4 Monate | 12 - 18 Monate |
| Brutto/AHV-Lohn | CHF 2'510.00 | CHF 2'670.00 |

Von diesem Lohn wird der Naturallohn gemäss nachstehender Tabelle abgezogen, sofern er erbracht wird.

| Leistung | Logis / Unterkunft | Morgenessen | Mittagessen | Abendessen |
|-----------|--------------------|-------------|-------------|------------|
| pro Tag | CHF 11.50 | CHF 3.50 | CHF 10.00 | CHF 8.00 |
| pro Monat | CHF 345.00 | CHF 105.00 | CHF 300.00 | CHF 240.00 |

Der Nettobarlohn ergibt sich nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV, Krankenkasse, Krankentaggeld, Unfallversicherung, Pensionskasse) und der Quellensteuer.

Der Lohn muss jeweils Ende Monat ausbezahlt werden. Der Arbeitgebende ist verpflichtet, jeden Monat eine vollständige Bruttolohnabrechnung inkl. Überzeit-, Ferien- und Freizeitkontrolle zu erstellen und dem Arbeitnehmenden eine Kopie abzugeben. Bei *AGROIMPULS* können zweckmässige Lohnabrechnungsblöcke bezogen werden.

Entschädigung für Überstundenarbeit pro Stunde

Zum Beispiel: Lohn CHF 2'510.00, 55 Std. pro Woche (je nach Kanton), Zuschlag 25 % brutto CHF 13.15

Weitere Informationen sind ersichtlich auf dem Informationsblatt: Berechnung der Barauszahlung von Überstunden und nicht bezogenen Frei- und Ferientagen.

Probezeit

Die Probezeit für ein Praktikum beträgt: Ein Monat bei einem Aufenthalt bis und mit 4 Monaten und zwei Monate bei einem Aufenthalt von länger als vier Monaten. Die Probezeit beginnt mit dem Antritt der Arbeitsstelle. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 7 Tagen gekündigt werden.

Arbeitszeit

Die tägliche Arbeitszeit richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen kant. Normalarbeitsvertrages der Landwirtschaft.

Bei Bedarf muss der Praktikant Überzeit leisten. Diese wird mit vermehrter Freizeit oder längeren Ferien kompensiert oder die Überstunden werden mit einem Zuschlag mit 25 % ausbezahlt. Der Arbeitgebende entscheidet, ob die Überstunden kompensiert oder ausbezahlt werden.

Ferien- und Freitage

Die Anzahl der freien Tage richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen kant. Normalarbeitsvertrages der Landwirtschaft.

Der gesetzliche Ferienanspruch beträgt pro Jahr für Praktikanten bis zum vollendeten 20. Altersjahr 5 Wochen; für über 20-jährige Praktikanten 4 Wochen. Der Arbeitgebende entrichtet dem Praktikanten für die Dauer des gesetzlichen Ferienanspruches den vollen Lohn. Nicht bezogene freie Tage werden dem Ferienanspruch gleichgestellt.

Versicherung

Die Gastfamilie versichert den Praktikanten aufgrund der gesetzlichen Verpflichtungen (Unfall, Krankheit, AHV, IV, EO, ALV, Pensionskasse). Wir empfehlen allen Arbeitgebenden den Anschluss an die Globalversicherung des kantonalen Bauernverbandes. Erkundigen Sie sich bei der Gemeindeverwaltung über die allfällige Möglichkeit, kantonale Beiträge für die Prämienverbilligung für die Krankengrundversicherung zu erhalten.

Steuern

Die Quellensteuer muss vom Arbeitgebenden bezahlt werden und wird dem Praktikanten vom Lohn abgezogen.

Privat-Haftpflicht

AGROIMPULS versichert alle ausländischen Praktikanten für die Privathaftpflicht. Versichert sind Schäden, die ein Praktikant **als Privatperson** (z.B. in der Freizeit) einem Dritten widerrechtlich zufügt (Selbstbehalt CHF 500.00). Die Schäden, die der Praktikant bei seiner beruflichen Tätigkeit einem Dritten widerrechtlich zufügt, sind im Normalfall über die landw. Haftpflichtversicherung des Arbeitgebenden versichert. Schäden, die der Praktikant seinem Arbeitgebenden und Personen, mit denen er in Hausgemeinschaft lebt, zufügt, sind nicht versichert. Bei Schadenfällen bitten wir Sie, sich mit *AGROIMPULS* in Verbindung zu setzen.

Gesuch um Barauszahlung des Altersguthabens aus der Pensionskasse

Wird einem über 25-jährigen Praktikanten (aus dem NICHT EU-Raum) bei der Pensionskasse ein Alterssparkonto eröffnet, hat der Praktikant, wenn er endgültig die Schweiz verlässt, das Recht, dieses Altersguthaben in bar zu beziehen. Für EU-Bürger: Nur wenn das Altersguthaben weniger als eine PK-Jahresprämie beträgt und er endgültig die Schweiz verlässt, kann er dessen Barauszahlung verlangen. Dazu muss er bei der Pensionskasse ein Gesuch einreichen. Das Formular kann bei der Pensionskassenstiftung der Schweizerischen Landwirtschaft, Tel. 056 462 51 33, bezogen werden. Damit die Auszahlung des Altersguthabens noch vor der Abreise erfolgen kann, sollte das Barauszahlungsgesuch mindestens 30 Tage vor der Heimreise des Praktikanten an die Pensionskassenstiftung der Schweizerischen Landwirtschaft, Laurstr. 10, 5201 Brugg eingesandt werden.

Vorschriften über die Arbeitssicherheit

Seit dem ersten Januar 2000 muss auf allen Betrieben, die Arbeitnehmende (auch Praktikanten) beschäftigen, die EKAS Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit erfüllt werden. Ziel dieser Richtlinie ist es, die Arbeitssicherheit zu erhöhen und insbesondere die Unfallhäufigkeit auf den Betrieben zu senken. Um es den landw. Arbeitgebenden zu ermöglichen, diese Vorschriften kostengünstig und auf sinnvolle Weise zu erfüllen, wurde die Branchenlösung agriTop ausgearbeitet. Wir empfehlen allen Arbeitgebenden dringend, sich dieser Lösung anzuschliessen. Informationen erhalten Sie bei agriTop-Center, c/o BUL, Postfach, 5040 Schöftland, Tel. 062 739 50 40. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass keine Praktikanten mehr auf Betriebe platziert werden, welche die Vorschriften der EKAS-Richtlinie 6508 nicht erfüllen.

Bewilligung / Aufenthaltsdauer / Stellenantritt

Die Praktikanten verpflichten sich, termingerecht ein- und auszureisen. Eine Verlängerung oder Umwandlung der Bewilligung als Arbeitskraft wird von *Agroimpuls* nicht unterstützt. Eine Verlängerung und Aufnahme ins OST-18-Programm ist eventuell möglich (kontingentspflichtig). Eine erneute Gesuchseingabe als Arbeitskraft (EU-Länder) ist frühestens im folgenden Kalenderjahr und zwei Monate nach Praktikumsende möglich.

Arbeitsbeginn: Der Stellenantritt darf frühestens mit dem Erhalt der Bewilligung und nach der Anmeldung auf der Gemeinde erfolgen.

Krankheiten/Seuchen

AGROIMPULS verfolgt die Situation in den Herkunftsländern um bei eventuellen Seuchen (MKS, Vogelgrippe, etc.) Massnahmen ergreifen zu können. Grundsätzlich kann die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, dass ein Praktikant Träger irgendwelcher Viren, Bakterien, Bandwürmer, etc. ist. Die Erfahrung zeigt aber, dass dieses Risiko sehr klein ist. Im Einzelfall können die daraus entstehenden Schäden aber gross sein (z.B. Befall des Tierbestandes mit Bandwürmern). Für einen solchen Schaden besteht in der Regel auch kein Versicherungsschutz und *AGROIMPULS* kann dafür keinerlei Haftung übernehmen. Wenn Sie das Risiko minimieren wollen, können Sie den Praktikanten auf Ihre Kosten ärztlich untersuchen lassen.

Administration

Die Kosten der Hin- und Rückreise gehen zu Lasten des Praktikanten. Wenn der Arbeitgebende kündigt (z.B. Probezeit) muss er die Mehrkosten für die Rückreise (Umbuchung) übernehmen.

Die Programm- und Betreuungskosten für den Praktikanten betragen für 3 bis 4 Monate CHF 195.00, für 12 bis 18 Monate CHF 295.00 plus MwSt.

Die Bearbeitungsgebühr für die Gastfamilie beträgt für 3 bis 4 Monate CHF 195.00, für 12 bis 18 Monate CHF 295.00 plus MwSt. Die Gebühren für die Bewilligung gehen zu Lasten des Arbeitgebenden.

Die Kosten für das Weiterbildungsprogramm (3 – 18 Monate Programm) werden je zur Hälfte vom Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden bezahlt.

Der Arbeitgebende muss den Praktikanten bei der zuständigen Amtsstelle anmelden. Die Anmeldegebühren (Ausländerausweis) gehen zu Lasten des Praktikanten.

Für das Anstellungsverhältnis gelten im Übrigen die Bestimmungen der kantonalen Normalarbeitsverträge der Landwirtschaft.

Die Anzahl der Praktikanten pro Betrieb darf gemäss Weisungen des Bundesamt für Migration nicht mehr als einen Viertel des gesamten Personalbestand ausmachen (max. 5 Praktikanten).

Vermeiden Sie unvollständige, unregelmässige und anfechtbare Lohnabrechnungen.
Verwenden Sie unseren Lohnabrechnungsblock (in 15 Sprachen).

AGROIMPULS, Laurstrasse 10, 5201 Brugg AG 1, Tel. 056 462 51 44, Fax 056 442 22 12, E-mail info@agroimpuls.ch